

Technischer Anhang zur Richtlinie der Stadt Hildesheim über die Förderung von Dach-, Fassaden- und Hof- begrünung

Förderbedingungen der Maßnahmen

(1) Förderbedingungen und Ausschlusskriterien bei **Dachbegrünungen**:

- Förderung ab einer zusammenhängenden Dachfläche von min. 15 m²
- Lichtkuppeln und technische Anlagen über 2,5 m² werden von förderfähiger Dachfläche abgezogen
- Substratdicke min. 6 cm bei Bestandsgebäuden und min. 10 cm bei Neubauten
- Eine artenreiche Bepflanzung, bestehend aus min. 15 verschiedenen Pflanzenarten bei Neubauten
- Planung und Bau der Dachbegrünung gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinien¹
- Durchführung einer Fertigstellungspflege von 12 Monaten
- Keine Förderung von Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen sowie Dachabdeckungen mit einer Mecoprop-Auswaschung über dem DIBT-Grenzwert.
- Keine Sanierung vorhandener Gründächer

Hinweis: Eine ausreichende Statik, ein ausreichender Wurzelschutz und eine ausreichende Absturzsicherung sind zwingend erforderlich. Dies ist vom Antragsstellenden sicher zu stellen.

(2) **Solar-Gründach**

Mit dem Solar-Gründach wird die Kombination aus Extensivbegrünung und solarer Energiegewinnung gefördert. Folgende Bedingungen werden zusätzlich formuliert:

- Auflastgehaltenes Solar-Gründachsystem
- Vollflächige Ausbringung des Substrats und der Begrünung unter den Solarmodulen
- Verzicht auf hochwachsende Pflanzenarten, um Verschattung zu vermeiden (siehe Pflanzenliste)
- Abstand zwischen Unterkante Solarmodul und Substratoberfläche min. 20 cm
- Abstand zwischen den Solarmodulreihen je nach Ausrichtung min. 50 bis 80 cm für Wartungswege

(3) **Biodiversitätsgründach**

Mit dem Biodiversitätsgründach werden biodiversitätssteigernde Maßnahmen gefördert, die die Lebensraumvielfalt auf dem Dach erhöhen. Folgende Bedingungen werden zusätzlich formuliert:

- Artenreiche Bepflanzung, bestehend aus min. 25 verschiedenen Pflanzenarten, darunter auch Gehölze
- Modellierung des Substrats mit punktuellen Anhögelungen zur Erhöhung der Standortvielfalt mit min. 30 cm Substratdicke auf min. 15 % der förderfähigen Dachfläche
- Aufwertung der Dachbegrünung durch „Biodiversitätsbausteine“, wie z. B. Totholz, Sandlinsen, Wasserflächen auf ca. 15 % der förderfähigen Dachfläche

(4) Retentionsgründach

Mit dem Retentionsgründach werden besonders abflussreduzierende und wasserspeichernde Gründachsysteme gefördert. Folgende Bedingungen werden zusätzlich formuliert:

- Erhöhung der Abflussverzögerung und Wasserspeicherung durch technisch-konstruktive Elemente (z. B. Retentionselemente, Abflussdrossel), für deren Wirksamkeit ein Nachweis zu erbringen ist
- Zusätzlicher Retentionsraum von min. 60 l/m² über der Dachabdichtung und unterhalb des Begrünungsaufbaus

(5) Förderbedingungen und Ausschlusskriterien bei **Fassadenbegrünungen**

- Rankhilfen müssen den Begrünungszweck erfüllen und dauerhaft funktionsfähig sein
- Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade darf den gestalterischen, straßenrechtlichen, straßenbau-technischen und verkehrlichen Belangen nicht entgegen stehen. Die Belange der Barrierefreiheit sind zu beachten
- Planung und Bau der Fassadenbegrünung gemäß FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien²
- Durchführung einer Fertigstellungspflege von 12 Monaten bei wandgebundener Fassadenbegrünung und 24 Monaten bei bodengebundener Fassadenbegrünung
- Keine Förderung von Fassadenbegrünungen mit Selbstklimmern (z. B. Efeu) ohne Rankhilfe
- Keine Sanierung vorhandener Fassadenbegrünungen

Hinweis: Die Statische Belastbarkeit der Fassade muss für eine Begrünung geeignet sein. Die Begrünung muss auf die Fassadenoberfläche abgestimmt sein. Ggf. muss bei Pflege und Wartung auf eine ausreichende Absturzsicherung geachtet werden. Dies ist vom Antragsstellenden sicher zu stellen.

(6) Förderbedingungen und Ausschlusskriterien bei **Hofbegrünungen**:

- Förderung ab einer zusammenhängenden Fläche von 10 m²
- Bei Einbau einer wasserdurchlässigen Flächenbefestigung soll der Begrünungsanteil bei min. 20 % liegen.
- Bei einer Entsiegelung zum Zweck der Begrünung sind die befestigten Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Für die Begrünung sind standortgerechte Pflanzenarten zu wählen (Gräser, Stauden, Gehölze)
- Auf die Anforderungen an die Druckstabilität der Flächen muss bei der Entsiegelungsmaßnahme geachtet werden. Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.
- Die Maßnahme muss in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen und klimatischen Verhältnisse sowie den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.
- Die Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Beeinträchtigung des Menschen als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Wenn eine Altlast oder eine Verdachtsfläche vorhanden ist, darf keine Entsiegelung durchgeführt werden.
- Für die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien ist ein Nachweis zu erbringen
- Keine Förderung von Mobiliar, Spielgeräten oder aufwändig gärtnerischen Anlagen, wie z. B. Skulpturen, Brunnen

(7) Förderbedingungen und Ausschlusskriterien bei **Trinkwasserbrunnen**:

- Die Trinkwasserbrunnen müssen den gesetzlichen Anforderungen von Armaturen zur Trinkwasserverteilung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen (siehe Merkblätter des DVGW - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches)
- Der Aufstellungsstandort ist mit dem zuständigen Tiefbauamt und dem örtlichen Wasserversorger, zum Anschluss an das Leitungsnetz, abzustimmen. Es sollte ein sicherer Standort des Trinkwasserbrunnens in Bezug auf Verkehr, Vandalismus sowie Schutz vor Missbrauch gewählt werden.
- Die Aufstellung ist beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Die konkreten Anforderungen an Beprobung und Überwachung in Bezug auf Hygiene und Qualität sind mit diesem abzustimmen.
- Der öffentliche Zugang zum Trinkwasserbrunnen muss dauerhaft sichergestellt sein.

Förderfähige Kosten der Maßnahmen

(1) Zu den förderfähigen Kosten der **Dachbegrünung** zählen:

- Planungs-, Material- und Baukosten einer Dachbegrünung ab Oberkante der Dachabdichtung (inkl. Herstellung der Wurzelfestigkeit)
- Kosten der Fertigstellungspflege (12 Monate)
- Bei Eigenleistung sind nur die Materialkosten förderfähig

(2) Zu den förderfähigen Kosten der **Fassadenbegrünung** zählen:

- Planungs-, Material- und Baukosten einer Fassadenbegrünung (inkl. vorbereitende Maßnahmen wie Bodenaufbereitung)
- Kosten der Fertigstellungspflege (24 Monate bei bodengebundener Fassadenbegrünung, 12 Monate bei wandgebundener Fassadenbegrünung)
- Bei Eigenleistung sind nur die Materialkosten förderfähig

(3) Zu den förderfähigen Kosten der **Hofbegrünung** zählen:

- Planungs-, Rückbau- und Entsorgungskosten der Entsiegelung einer vollversiegelten Fläche
- Planungs-, Material- und Baukosten der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der anschließenden Begrünung (gärtnerische Gestaltung)
- Planungs-, Material- und Baukosten der Teilversiegelung durch wasserdurchlässige und begrünbare Flächenbefestigungen
- Kosten der Fertigstellungspflege (12 bis 24 Monate je nach Begrünungsform)
- Bei Eigenleistung sind nur die Entsorgungs- und Materialkosten förderfähig

(4) Zu den förderfähigen Kosten eines **Trinkwasserbrunnens** zählen:

- Planungs-, Material- und Baukosten eines Trinkwasserbrunnens

Ergänzungen zum Förderverfahren

- (1) Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Antragsformular verpflichtend einzureichen:
- Lageplan (1:500) und maßstäbliche Skizze der geplanten Maßnahmen mit Maß- und Flächenangaben und Erläuterung
 - Angebot, aus dem die Eignung der Firma, der geplante Aufbau und die Konstruktion, Materialangaben und Pflanzenarten der Maßnahme sowie die Kosten (Brutto) abzulesen sind
 - Bei Eigenleistung: Kostenaufstellung für Material und ggf. Entsorgung anstatt eines Angebots
 - Nachweis der Eigentumsverhältnisse (i. d. R. Grundbuchauszug)
 - Ggf. Vollmacht der Berechtigung, falls der Antrag nicht von Eigentümer*in oder Eigentümergemeinschaft gestellt wird
 - Bei Bestandsgebäuden: Fotodokumentation der Ausgangssituation vor Ausführung der Maßnahme
 - Bei Neubau: Bauaktenzeichen
 - Ggf. weitere erforderliche behördliche Genehmigungen (z. B. bei Gebäuden unter Denkmalschutz)
- (2) Folgende Nachweise sind zur Auszahlung einzureichen:
- Nachweis über die ausgeführte Maßnahme, die Beauftragung der Fertigstellungspflege bei Begrünungsmaßnahmen und die tatsächlich entstandenen Kosten anhand von Rechnungsbelegen in Kopie
 - Fotodokumentation nach Fertigstellung der Maßnahme
 - Ggf. Zustimmung zur Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung (keine Verpflichtung)